

Planzeichenerklärung Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§ 1-11 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Grundflächenzahl

(0,6) Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsberuhigter Bereich

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

In den Vorgärten - der Bereich zwischen südlicher Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze - ist je Wohnbaugrundstück ein heimischer Baum zu pflanzen. Westlich der Erschließungsstraße sind entlang der nördlichen Grundstücksgrenze 3 Bäume in gleichmäßigem Abstand zu pflanzen.

Das zu verwendende Pflanzenspektrum ist der standortgerechten Vegetation anzupassen. Die Pflanzenart ist daher aus den folgenden Baumarten zu wählen: - Liquidarubar styrciflua

Amberbaum Eberesche Feldahorn Hainbuche

- Sorbus aucuparia - Acer campestre

- Carpinus betulus - Alnus glutinosa Schwarzerle - Sorbus domestica Speierling

Die Bäume sind als Hochstamm 2 x verschult mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm zu pflanzen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn alternativ auf dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück des Lippe-Verbandes (Gemarkung Unna, Flur 5, Flurstück 476) im Rahmen der ökologischen Verbesserung des Salinengrabens Bäume in gleicher Anzahl und Qualität angepflanzt werden.

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweise

 Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich in der Kontrollzone sowie im Bauschutzbereich gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1a LuftVG des Verkehrsflughafens Dortmund. Mit Lärmauswirkungen ist zu rechnen. Für die Luftfahrtbehörde gibt es keine rechtliche Handhabe, in irgendeiner Form gegen beanstandete Lärmauswirkungen gegen den Flugbetrieb tätig zu werden.

2. Werden im Zuge von Aushubarbeiten für Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ist der Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabengebiet Bodenschutz/Altlasten des Kreises Unna einzuschalten und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.

3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls dies nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

 Sofern f
ür die Erstellung von baulichen Anlagen das Grundwasser abgesenkt werden muss, ist dies nur während der Bauphase zulässig. Die Errichtung einer dauerhaften funktionstüchtigen Wasserhaltungsanlage zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser ist nicht gestattet (vgl. § 1a WHG). Bei der Errichtung von Kellern sind - sofern die Sohle unter dem Grundwasserspiegel vorgesehen ist - entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Drainagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBI, I S. 1950)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der Änderung vom 22.04.1993

Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990

Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GVBI. NW, Nr.

Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordi Unna, den 11,12.2002 Erarbeitung des Planentwurfes Dieser Bebauungsplan und die dazu get wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Unna, den 12.03.03

Stadt Unna am 30.10.2002 beschlossen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom ASE der

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluß Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte





Bestandtelle dieses Planes sind 1.

Textliche Festsetzungen

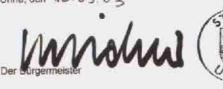
3. 🗆 Begründung gem. § 9(8) BauGB

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die öffentliche Unterrichtung, Anhörung und Erörterung gem. § 3(1) BauGB erfolgte in einer Bürgerversammlung am

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den ASE der Stadt Unna am 30.10.2002 in der Zeit vom 21.13.2002 bis 23. (2.2002 öffentlich ausgelegen

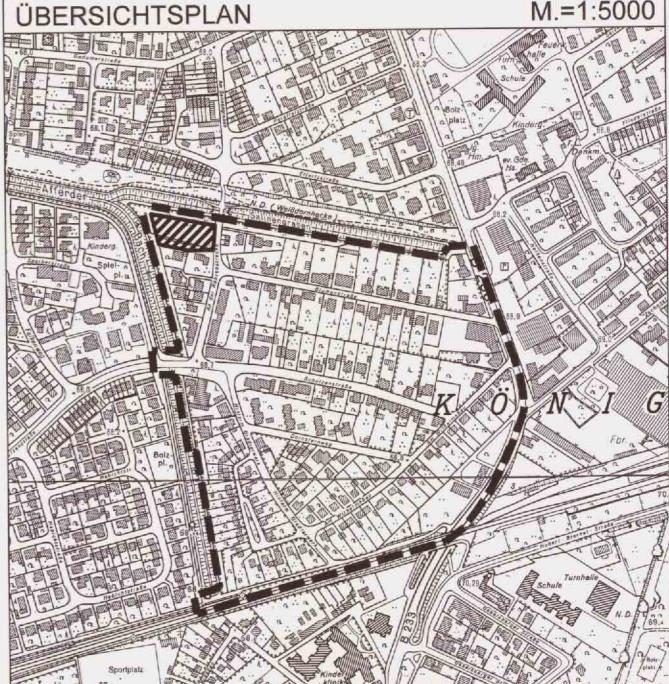


Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 06.02.703 als Satzung beschlossen. Unna, den 42.03.03



Bekanntmachung Satzungsbeschluß Der Satzungsbeschluß zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10(3) BauGB am 05.03,2003 ortsüblich bekanntgemacht





STADT UNNA

1. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 15 "Schützenstraße"

M.=1:500